

## **Ergänzende Schriftliche Stellungnahme**

zur Anhörung von Sachverständigen zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel  
und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung  
BT-Drucksache 19/17740

b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias  
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Berufliche Weiterbildung stärken – Weiterbildungsgeld einführen  
BT-Drucksache 19/17753

c) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Fabio De Masi, weiterer Abge-  
ordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Arbeit in der Transformation zukunftsfest machen  
BT-Drucksache 19/16456

d) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias  
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld verbessern  
BT-Drucksache 19/15046

e) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias  
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld Plus einführen  
BT-Drucksache 19/15047

f) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke,  
Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsversicherung weiterentwickeln  
BT-Drucksache 19/17522

### **Wuppertaler Kreis e.V. - Bundesverband betriebliche Weiterbildung\***

Antworten auf zusätzliche Fragen der Fraktionen – siehe Anlage

---

\*E-Mail vom 14. April 2020

**Ausschuss für Arbeit und Soziales  
des Deutschen Bundestages**

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU  
und SPD "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruf-  
lichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterent-  
wicklung der Ausbildungsförderung“ sowie weiterer damit  
verbundener Drucksachen**

**Fragen an den Wuppertaler Kreis e.V.**

**I. Fragen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion an den Wuppertaler  
Kreis**

**1. Allgemeine Fragen Qualifizierungschancengesetz**

Das Qualifizierungschancengesetz ist zum 1.1.2019 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich im Zusammenhang mit dem jetzigen Gesetzentwurf, der weitere Verbesserungen vorsieht, folgende Fragen:

1. Erscheint aus Ihrer Sicht eine – wie jetzt im Gesetz geplante – Erweiterung der Fördermöglichkeiten sinnvoll?

*Der Wuppertaler Kreis hatte sich gegen die Ausweitung der Fördermöglichkeiten bereits ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes ausgesprochen. Maßgeblich hierzu waren grundsätzliche Bedenken, die betriebliche Weiterbildung mit den Zielen der Arbeitsmarktpolitik zu verbinden. Die im Gesetz enthaltenen Änderungen in der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) sind hingegen sinnvoll und notwendig.*

2. Welche Erfahrungen haben Sie in der jüngsten Vergangenheit bei der Anwendung des Qualifizierungschancen Gesetz gemacht?

*Das Qualifizierungschancengesetz wurde am 30.11.2018 beschlossen. Die Weiterbildungsdienstleister haben entsprechende Maßnahmen angeboten,*

*bis vor der Covid-19-Krise mit leichten Zuwächsen. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Maßnahmenzulassung und ihre Regelungen wie z.B. zu Kleingruppen und die Geltung der Bundes-Durchschnittskostensätze sowie der administrative Aufwand für Betriebe mit den Agenturen wurden vor allem bei betriebsnaher Durchführung als unattraktiv wahrgenommen. Es ist allerdings zu früh, aus Sicht der Weiterbildungsdienstleister eine abschließende Bilanz zu ziehen. Hier sind erst die Verbesserungen im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfs abzuwarten.*

3. Kann es durch die geplanten Verbesserungen bei der Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz zu Wettbewerbsverzerrungen oder Benachteiligungen kommen?

*Es besteht die Gefahr von Verdrängungseffekten, die der Wuppertaler Kreis bereits dargelegt hat: Betriebe erhalten Anreize, bei ihrer Personalentwicklung auf nach dem Qualifizierungschancengesetz geförderte Maßnahmen zurückzugreifen. Damit wird der unmittelbare Zweck der Weiterbildungsmaßnahmen verfehlt. Es besteht die Gefahr von inhaltlicher Fehlsteuerung. Anstelle von arbeitsplatznahen Bildungsangeboten werden durch die Vorgaben, z.B. die erforderliche Zertifizierung, tendenziell eher traditionell strukturierte Maßnahmen sowie Anbieter mit Erfahrungen im Segment der geförderten Weiterbildung begünstigt.*

4. Ist aus Ihrer Sicht bei der Erweiterung der Förderung betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte im Qualifizierungschancengesetz das Verhältnis zwischen Eigenverantwortung der Betriebe und der Beschäftigten gewahrt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

*Der Wuppertaler Kreis warnt seit langem davor, die Eigenverantwortung der Betriebe und der Beschäftigten dadurch zu schwächen, dass die betriebliche Weiterbildung durch entsprechende Förderung zum Handlungsfeld der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird. In Krisenzeiten, z.B. bei Kurzarbeit, ist dies ggf. hinzunehmen. Die Verwendung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung für ein Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels, wie er z.B. mit der Digitalisierung verbunden ist, ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises ordnungspolitisch bedenklich. Es ist darüber hinaus nicht anzunehmen, dass geförderte Maßnahmen einen besseren Beitrag zur Qualifikation der Beschäftigten im Strukturwandel leisten, als die betriebliche Weiterbildung. Aus Mitnahmeeffekten können sich hier auch qualitative Defizite ergeben.*

5. Wann wäre für Sie die Eigenverantwortung der Unternehmen zur Qualifikation ihrer Beschäftigten nicht mehr gewahrt? Was wären aus Ihrer Sicht geeignete Kriterien für diese Beurteilung?

*Der Wuppertaler Kreis spricht sich dafür aus, den Einsatz von finanziellen Mitteln der Arbeitslosenversicherung für die Weiterbildung von Beschäftigten auf Krisensituationen zu beschränken. Die Eigenverantwortung wäre durch eine finanzielle Beteiligung der Unternehmen sicherzustellen.*

## **2. Qualifizierung und Kurzarbeit**

1. Für wie sinnvoll erachten Sie die prinzipielle Verknüpfung der Weiterbildung mit betrieblichen Ausfallzeiten und einer damit ggf. verbundenen Gewährung von Kurzarbeitergeld im abzusehenden Strukturwandel und seinen damit verbundenen Herausforderungen?

*Weiterbildung der Beschäftigten ist ein Schlüssel für den Prozess der Digitalisierung. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Transformation bei den Unternehmen und Beschäftigten. Kurzarbeit ist kein Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels, sondern dient dazu, während wirtschaftlicher Krisen Arbeitslosigkeit zu verhindern. Hier ist es sinnvoll, die bei Kurzarbeit nicht genutzte Arbeitszeit zur Weiterbildung zu nutzen.*

2. Wir wissen, der Strukturwandel wird in den einzelnen Branchen unterschiedlich starke Auswirkungen haben. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, die Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezuges nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Störungen auf dem gesamten Arbeitsmarkt) so zu modifizieren, dass künftig auch bei Teilstörungen auf dem Arbeitsmarkt ein verlängerter Kurzarbeitergeldbezug ermöglicht wird?

*Das Instrument der Kurzarbeit sollte nicht dazu genutzt werden, Unternehmen zu erhalten, die den Strukturwandel aufgrund mangelnder eigener Innovationskraft nicht bestehen werden. Veränderungen im Markt sollten nicht als Teilstörungen auf dem Arbeitsmarkt bezeichnet werden. In der aktuellen Situation, bei denen einzelne Branchen ohne eigene strukturelle Defizite von den notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz besonders stark betroffen sind, könnte eine branchenbezogene Verlängerung sinnvoll sein.*

3. Verschiedene Stellungnahmen, u.a. die der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, weisen darauf hin, dass ein Mindeststundenumfang der Weiterbildung von über 160 Stunden und eine Zertifizierung der Maßnahme nach AZAV dazu führen würden, dass eine Weiterbildungsförderung nach § 82 SGB III für Kurzarbeit kaum praktikabel sei.

a) Halten Sie vor dem Hintergrund der bestehenden Kritik es für gerechtfertigt, an der Mindeststundenzahl von über 160 Stunden festzuhalten oder wären ggf. Ausnahmeregelung sinnvoller? Falls ja, an welchen Kriterien sollte sich eine entsprechende Regelung orientieren?

*Der Wuppertaler Kreis setzt sich dafür ein, die Mindeststundenzahl auf 80 Stunden festzulegen und schließt sich hier der Forderung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an. Die betriebliche Weiterbildung sollte arbeitsplatznah und modular gestaltet werden. Die Mindeststundenzahl von 160 Stunden ist hier nicht realitätsgerecht.*

b) Welche Vor- und Nachteile hätte aus Ihrer Sicht der Verzicht auf das Erfordernis der Zertifizierung einer Maßnahme, wenn zugleich die Zertifizierung des Maßnahmeträgers vorausgesetzt würde?

*Um in der aktuellen Krisensituation die Umsetzung nicht zu verzögern, sollte das Verfahren der Maßnahmenzertifizierung für diese Maßnahmen befristet bis zum 31.12.2021 ausgesetzt werden. Die Trägerzulassung sollte weiterhin verbindlich sein.*

c) Können Sie einschätzen, in welchem Ausmaß bisher entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen an den damit verbunden bürokratischen Anforderungen nicht umgesetzt wurden?

*Die Informationsgrundlage reicht für eine qualifizierte Einschätzung dieser Frage bisher nicht aus.*

### **3. 5%-Förderung bei beruflicher Weiterbildung**

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Weiterbildungsförderung um 5% vor, wenn eine Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung regelt, vorliegt. Hierzu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie bewerten Sie diese zusätzlich erhöhte Förderung?

*Der Wuppertaler Kreis setzt sich gegen die genannte Erhöhung der Weiterbildungsförderung ein, wenn ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung vorliegt. Hier werden mit Mitteln der Arbeitslosenversicherung durch einen Bonus tarifpolitische Ziele verfolgt. Der Wuppertaler Kreis fordert, dass das Gesetz hier Neutralität wahrt.*

2. Wäre es aus Ihrer Sicht vertretbar, diese erhöhte Fördermöglichkeit auch generell für alle KMU mit bis 250 Beschäftigten zuzulassen.

*Sofern dies finanzierbar ist, wäre eine erhöhte Förderung für KMU mit bis zu 250 Beschäftigten aus Sicht des Wuppertaler Kreises denkbar.*

## **5. Rechtsanspruch zum Nachholen eines Berufsabschlusses**

Der Gesetzentwurf sieht einen Rechtsanspruch zur Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses vor (vgl. § 81 Abs. 2 SGB III-E).

1. Welche Bedeutung hat ein Berufsabschluss für künftige Beschäftigungschancen?

*Ein Berufsabschluss hat eine sehr hohe Bedeutung für die künftigen Beschäftigungschancen. Jeder zweite Arbeitslose verfügt nicht über einen Berufsabschluss. Die Arbeitslosenquote von Personen ohne Berufsausbildung war 2019 mit 17,9% mehr als fünfmal so hoch als die von Personen mit Berufsabschluss (Quelle: IAB).*

2. Wie bewerten Sie den vorgesehenen Förderanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses?

*Menschen ohne Berufsabschluss haben ein hohes Risiko der Arbeitslosigkeit. Vor diesem Hintergrund bewertet der Wuppertaler Kreis den Förderanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses positiv, ein Rechtsanspruch sollte allerdings nicht eingeführt werden. Hierbei sollten Berufe mit Fachkräftemangel bevorzugt und eine Fehlallokation vermieden werden. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Maßnahmen darf die duale Ausbildung nicht verdrängen. Wichtig wäre eine Klarstellung bzw. Transparenz über die Kriterien, nach denen über die Förderung entschieden wird.*

## 6. Maßnahmezulassung/Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS)

Mit dem Gesetzentwurf soll einer steigenden Nachfrage an qualitativ hochwertigeren Weiterbildungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist die im Gesetzentwurf enthaltene Gruppengröße aus Ihrer Sicht ausreichend oder sollte die Teilnehmerzahl ggf. weiter verringert werden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

*Zur Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen ist in der betrieblichen Weiterbildung eine passgenaue und nah an den konkreten Anforderungen des Arbeitsplatzes orientierte Gestaltung der Inhalte unabdingbar. Dieser Anspruch ist nur mit einem hohen Maß an Individualisierung und in Kleingruppen zu realisieren. Die bisherige Gruppengröße von 15 Teilnehmenden bildet seit vielen Jahren die Realität nicht mehr ab. Der Wuppertaler Kreis hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf deshalb gefordert, die Gruppengröße auf eine in der Erwachsenenbildung sinnvolle Zahl von zehn Teilnehmenden festzulegen.*

2. Bilden die aktuellen B-DKS die realen Preise für Weiterbildungsmaßnahmen ab?

*Nein. In der Praxis deutlich kleinere Gruppengrößen sowie gestiegener technischer Aufwand im Zuge der Digitalisierung wurden durch die aktuellen Bundes-Durchschnittskostensätze nicht abgebildet. Insbesondere die Hürde des Kostenzustimmungsvorbehalts hat dazu geführt, dass hochwertige Maßnahmen nicht mit Kosten über dem Bundes-Durchschnittskostensatz angeboten wurden. Das System der Festlegung der Bundes-Durchschnittskostensätze hat dazu geführt, dass ein systematischer Preisdruck entstanden ist.*

3. Wie stehen Sie zu einer jährlichen Dynamisierung der B-DKS?

*Der Wuppertaler Kreis setzt sich dafür ein, eine jährliche Dynamisierung anhand der Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung vorzunehmen.*

4. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltene einmalige Anhebung der B-DKS um 20 Prozent?

*Die einmalige Anhebung der in den letzten Jahren stagnierenden Bundes-Durchschnittskostensätze ist das richtige Signal. Der Wuppertaler Kreis fordert hier, eine einmalige Sockelanhebung um 40% vorzunehmen. Der Gesetzgeber erkennt damit an, dass die bestehenden Regelungen zu nicht förderlichen Entwicklungen im Angebot geführt haben, da die betrieblichen allgemeinen Kostensteigerungen nicht aufgefangen wurden und die Realität seit langem nicht mehr abgebildet wird.*

5. Kann aus Ihrer Sicht eine Erhöhung des Korridors oberhalb der B-DKS auf 20 Prozent das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit effektiv vermeiden?

*Nein. Insbesondere bei den anspruchsvollen Maßnahmen, die im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes im Strukturwandel notwendig werden, ist ein Korridor von 20% nicht ausreichend. Der Wuppertaler Kreis hat sich in seiner Stellungnahme dafür ausgesprochen, den Korridor für die eigenverantwortliche Maßnahmenprüfung und -zulassung durch fachkundige Stellen auf 50% oberhalb des Bundes-Durchschnittskostensatzes festzulegen. Die praktische Umsetzung sowie die Kriterien zur Anerkennung notwendiger besonderer Aufwendungen, die eine Kostenüberschreitung rechtfertigen, sollte durch eine Beiratsempfehlung transparent gemacht werden.*

6. Worin liegen die Vor- oder Nachteile einer höheren einmaligen Anhebung der B-DKS und einer Erhöhung des Korridors oberhalb der B-DKS?

*Der Wuppertaler Kreis begrüßt sowohl die einmalige Anhebung sowie die Erhöhung des Korridors. Die Anpassung der Bundes-Durchschnittskostensätze an die Realität ist dringend erforderlich. Ein erhöhter Korridor ermöglicht es darüber hinaus, bei Kleingruppen oder z.B. bei Maßnahmen mit erhöhten technischen Anforderungen auf das aufwändige und bürokratische Zustimmungsverfahren der Zuständigen Stelle (OS Halle) zu verzichten.*

7. Wird die Maßnahme Zulassung durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen aus Ihrer Sicht ausreichend flexibilisiert?

*Nein. Aus Sicht des Wuppertaler Kreises ist es notwendig, die Regelungen grundsätzlich zu hinterfragen. Insbesondere die Rolle der fachkundigen Stellen sollte gestärkt werden. (s. Antwort zu Frage 8)*

8. Sehen Sie weitere Potentiale zur Vereinfachung des Zulassungs- bzw. Zertifizierungsverfahrens?

*Der Wuppertaler Kreis fordert, auf das Verfahren der alten Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zurückzukehren und den Kostenzustimmungsvorbehalt abzuschaffen. Maßnahmen mit Kosten über dem Bundes-Durchschnittskostensatz sollten ausschließlich von fachkundigen Stellen geprüft und zugelassen werden.*

## **7. Qualifizierung in einer Transfergesellschaft**

1. Welche Bedeutung bemessen Sie dem vorgesehenen Ausbau der Fördermöglichkeiten einer Qualifizierung in einer Transfergesellschaft zu?

*Aus Sicht des Wuppertaler Kreises ist die Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in Transfergesellschaften sinnvoll und folgerichtig. Primäres Ziel sollte allerdings immer die Vermittlung in Beschäftigung sein.*

2. Erscheinen Ihnen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ausreichend?

*Der Wuppertaler Kreis hält die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für ausreichend.*

## **II. Fragen der AfD Bundestagsfraktion**

Frage 10 an den Wuppertaler Kreis: In Ihrem Gutachten warnen Sie vor den immer weiteren staatlichen Eingriffen in den Bereich der betrieblichen Weiterbildung. Ein positiver Effekt ist nicht nachgewiesen auf Leistungskraft der Wirtschaft. Welche Maßnahmen sind nötig, um eine Wettbewerbsneutralität bei der betrieblichen Weiterbildung zu erhalten?

*Der Wuppertaler Kreis als Verband der führenden Weiterbildungsdienstleister der Wirtschaft setzt sich dafür ein, in der betrieblichen Weiterbildung die unternehmerische Verantwortung zu stärken. Betriebliche Weiterbildung und*

*Personalentwicklung sind kein Handlungsfeld der Bildungspolitik oder der Arbeitsmarktpolitik – die Unternehmen sind hier eigenverantwortliche Akteure. Wirtschaftspolitik muss gute Rahmenbedingungen für einen starken und innovationsfreudigen Weiterbildungsmarkt sichern. Gute Rahmenbedingungen für die Personalentwicklung zu erhalten, bedeutet vor allem, die Branche der Weiterbildungsdienstleister vor politischer Einflussnahme und bürokratischer Regulierung zu schützen.*